

## Vorzeitige Besitzeinweisung

Bekanntmachung des Innenministeriums – Die Enteignungskommissarin –  
vom 08.11.2013 - IV321 - 144.4 - 3 – 53 – 05/2013

Zur Entscheidung über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung für das mit Planfeststellungsbeschluss des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Planfeststellungsbehörde) vom 19.05.2010 (Az.: LS 405-553.32-B 208-08/09) festgestellte Beseitigung des Bahnübergangs im Zuge des Anschlusses der Robert-Bosch-Straße an die B 208 n bei Ratzeburg benötigte, nachstehend bezeichnete Grundeigentum:

Flurstück	Flur	Gemarkung	Größe in m <sup>2</sup>
25/14	1	Neu Vorwerk	ca. 78

eingetragen im Grundbuch von Ratzeburg Blatt 5842  
eingetragener Eigentümer: Oliver Victor, Dielmissen

habe ich Termin zur mündlichen Verhandlung für

**Mittwoch, den 11. Dezember 2013**  
**um 10 Uhr,**  
**im Innenministerium (Besprechungsraum 317),**  
**Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel,**

anberaumt.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

Diejenigen, denen ein Recht an dem o. a. Grundstück zusteht (Beteiligte) werden nach § 25 Abs. 4 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 i. d. F. des Zweiten Gesetzes über den Abschluss der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts vom 13. Dezember 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) aufgefordert, ihr Recht in dem Termin wahrzunehmen.

Ich weise darauf hin, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden wird.



Dr. Imke Schneede